



## ARMENIEN<sup>1</sup>

Stand 1. Januar 2021

### Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

#### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	armenische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	von %	auf %	Verfahren	
Dividenden						
– Regel		10	0	10		
– Beteiligungen ab 25 %		10	5	5	Reduktion/ Erstattung	II
Zinsen auf						
– Kreditverkäufen von industriellen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen		10	10	0	Reduktion/ Erstattung	
– Bankdarlehen		10	10	0	Befreiung/ Erstattung	
– auf anderen Forderungen		10	-	10		
Lizenzgebühren		10	5	5	Reduktion/ Erstattung	
Dienstleistungsvergütungen						
– Regel für natürliche Personen		10	voll	0	Befreiung	
– Regel für Körperschaften		20	voll	0	Erstattung	

#### II. Besonderheiten

Eine Entlastung von 5 % ist möglich, wenn der Nutzungsberechtigte eine schweizerische Gesellschaft ist, die direkt mindestens zu 25 % am Kapital der armenischen Gesellschaft beteiligt ist, die die Dividenden bezahlt, und wenn das durch die schweizerische Gesellschaft investierte Kapital 200'000 CHF oder den Gegenwert in einer anderen Währung zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Dividenden übersteigt. Diese Bestimmung gilt nicht für Personengesellschaften.

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

### **III. Verfahren**

In der Regel erfolgt die Entlastung der armenischen Steuer an der Quelle auf Vorweisen einer Wohnsitzbestätigung, die vom schweizerischen Gläubiger direkt an den armenischen Schuldner der Einkünfte gesandt werden muss. Andernfalls muss eine Rückerstattung bei den armenischen Behörden beantragt werden.

### **IV. Besondere Entlastung von den schweizerischen Steuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkmale.html>